

E) Anfragen an den Bürgermeister

E.1) Zentraler Speicherkanal – Zuschuss an die ESTAG-Gesellschaft MKG

GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner stellt folgende Anfrage:

Aus dem Bericht an den Gemeinderat vom 22.09.2016 betreffend Murmasterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal geht hervor, dass die ursprüngliche Projektgenehmigung für den städtischen Teil des Gesamtprojektes (Murkraftwerk inklusive Speicherkanal) von EUR 64,25 Mio. auf EUR 84,45 Mio. erhöht wird.

Es ergibt sich für den Grazer Steuerzahler daher eine Kostenerhöhung um EUR 20,2 Mio.

Aus der Beilage dieses Berichtes ist ersichtlich, dass sich diese Kostenerhöhung aus der Übernahme von Errichtungskosten des Kraftwerksbetreibers („Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH“ idF „MKG“) durch die Stadt Graz ergeben (Punkt 9.1.4 des dem Bericht beigelegten Kooperationsvertrages).

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, soll mit der MKG eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen werden, nach der die Stadt für diese Kostenübernahme über einen Zeitraum von 25 Jahren in Form einer Annuität unter Aufschlag eines Zinssatzes von 2 % von der MKG entschädigt wird.

Die Stadt Graz gibt der ESTAG-Gesellschaft MKG ein Darlehen in Höhe des vereinbarten Entschädigungsbetrages mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer Verzinsung von 2 %.

Wie aus dem Bericht des Weiteren ersichtlich ist, wird die Höhe dieses Entschädigungsbetrages im Ausmaß einer seitens LH Hermann Schützenhöfer und LH-Stv. Michael Schickhofer der Stadt Graz in Aussicht gestellten Landesförderung in Höhe von EUR 7 Mio. reduziert.

Die Stadt Graz leitet die ihr zugedachte Landesförderung iHv EUR 7 Mio. in Form eines Zuschusses an die ESTAG-Gesellschaft MKG weiter.

Wie dem Bericht an den Gemeinderat vom 07.07.2016 in dieser Angelegenheit zu entnehmen ist, wollen die Grazer Regierungsparteien mit dieser Beihilfe die Rentabilität des Kraftwerks erhöhen. Das Bürgermeisterbüro erklärte gegenüber dem Wirtschaftsmagazin Trend („Problemstau“ S. 11 der Ausgabe Nr. 16/2017 vom 21.04.2017) man werde „schon schauen, dass alles beihilfenrechtlich ordentlich abgewickelt wird.“

Aus diesem Sachverhalt stelle ich an Sie seitens der Grünen-ALG folgende **Anfrage**

1. Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die Übernahme der Baukosten der MKG durch die Stadt Graz? Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die vereinbarte Zahlung der Entschädigung in Teilbeträgen über eine Laufzeit von 25 Jahren?
2. Wurden diese Zuwendungen der Stadt Graz an die MKG bei der Europäischen Kommission notifiziert?
 - a. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Notifikation?
 - b. Wenn nein, warum kam die Stadt Graz ihrer Notifikationspflicht nicht nach?
3. Handelt es sich bei dem vereinbarten Zinssatz von 2% aus Sicht der Stadt Graz um eine marktgerechte Gegenleistung?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher Überlegungen kommt die Stadt Graz zu dieser Erkenntnis?
 - b. Wenn nein, warum wurde kein entsprechender Zinssatz vereinbart?
4. Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die Reduktion des der Stadt Graz zustehenden Entschädigungsbetrages im Ausmaß der ihr in Aussicht gestellten Förderung iHv EUR 7 Mio.?
5. Wurde diese Zuwendung der Stadt Graz an die MKG bei der Europäischen Kommission notifiziert?
 - a. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Notifikation?
 - b. Wenn nein, warum kam die Stadt Graz ihrer Notifikationspflicht nicht nach?
6. In welchem Ausmaß würden sich die Projektkosten für die Stadt Graz erhöhen, wenn die der Stadt Graz in Aussicht gestellte Landesförderung nicht der MKG zur Verfügung gestellt und keine Übernahme der Baukosten durch die Stadt Graz erfolgen würde? (Angabe bitte in EUR Mio.)
7. Aus welchen Finanzmitteln erfolgt die jährliche Zahlung des Entschädigungsbetrages durch die MKG?

8. Ist die aus der Entschädigungsvereinbarung entstehende Forderung der Stadt Graz im Falle einer Insolvenz der MKG besichert?
- a. Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Besicherung dieser Forderung?
 - b. Wenn nein, warum wurde keine Besicherung verlangt?

Die Anfrage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

E.2) Einhaltung der Registrierkassenpflicht bei ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz

Gemeinderat Swatek stellt folgende Anfrage:

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 15.000,00 € und Barumsätzen über 7.500,00 € besteht ab dem Jahr 2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, der Registrierkasse. Als Barumsätze zählen hierbei das Zahlen mit Bargeld sowie die Verwendung von Kredit- oder Bankomatkarten vor Ort. Seit 1. April 2017 ist es weiters auch verpflichtend, das Kassensystem mit einem technischen Sicherheitssystem auszustatten. Dieses Sicherheitssystem beinhaltet einen maschinenlesbaren Code (z.B. QR-Code), die Kassenidentifikationsnummer, die Trennung des Betrags nach Steuersätzen und das Datum sowie die Uhrzeit der Belegausstellung. Ein Grazer Unternehmer bezahlte erst kürzlich die Benutzungsgebühr des Recyclingcenters der Holding Graz und erhielt dabei einen Beleg ohne maschinenlesbaren Code. Da er es nicht als fair empfinden würde, wenn er als Kleinunternehmer alle Auflagen der Registrierkasse einhalten müsse, die ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz sich jedoch vor dieser Verantwortung drücken würden, stelle ich an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, folgende Anfrage: Sind Sie bereit, mir Auskunft darüber zu erteilen, ob die ausgelagerten Unternehmen, besonders die Holding Graz, der Registrierkassenverordnung unterliegen und ob diese die Verordnung bereits rechtskonform einhalten.

Die Anfrage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.